



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0222-RD 3/2016

Wien, am 20. Februar 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen vom 23.12.2016, Nr. 11396/J, betreffend „g.g.A. – Kundeninformationen“

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen vom 23.12.2016, Nr. 11396/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1, 2, 4, 5, 6 und 7:

Wie bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 7064/J vom 16.11.2015 dargelegt, liegt keine Konsumententäuschung vor, da die für g.g.A geforderten Angaben und Spezifikationen rechtlich klar definiert sind.

Die Definition der Ursprungsbezeichnung und der geografischen Angabe in der Verordnung (EU) Nr. 1151/2016 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gibt zwar den allgemeinen Rahmen vor, welche konkrete Eigenschaften ein Produkt mit einer geschützten Bezeichnung hat, ergibt sich jedoch aus der jeweiligen Produktspezifikation.

Die Produktspezifikation für die g.g.A. Steirisches Kürbiskernöl legt nicht nur für die Pressung des Öls, sondern auch für die Herkunft der Kürbiskerne bestimmte Gebiete fest. Diese liegen alle in Österreich. Auch die Produktspezifikation für die g.g.A. Steirischer Kren legt die Herkunft des Krens aus der Steiermark genau fest.



Alle Vorgaben der Produktspezifikation müssen von den Herstellern eingehalten werden, was durch akkreditierte Kontrollstellen überprüft wird.

Nach den dargelegten Informationen sind die Angaben im „Magazin zu Herkunft, Tradition und Genuss des Steirischen Kürbiskernöls g.g.A.“ nicht als irreführend anzusehen.

Da die Kontrolle der Verwendung von g.U. und g.g.A. nicht in die Zuständigkeit des BMLFUW fällt, sind allfällige Anzeigen wegen Missbrauchs von g.g.A.-Bezeichnungen nicht bekannt.

Zu Frage 3:

Im Rahmen der Teilnahme an „Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Lebensmittelqualitätsregelungen durch Erzeugergemeinschaften“ (Vorhabensart 3.2.1) der „LE-Projektförderung 2014-2020“ wurde die Publikation des „Magazins zu Herkunft, Tradition und Genuss des Steirischen Kürbiskernöls g.g.A.“ mit € 73.715,68 gefördert.

Zu Frage 8:

Eine Bio-Zertifizierung von Bio-Erzeugnissen (auch für Palmöl möglich) wird durch von der EU anerkannten Kontrollstellen durchgeführt. Durch die Bio-Kontrollstelle vor Ort wird das Produkt als Bio gekennzeichnet und es kann daher von einer Bio-Produktion gesprochen werden.

Es muss jedenfalls gewährleistet sein, dass jede Produktionsstufe entlang der Lebensmittelkette kontrolliert wird und ein Zertifikat erhält, das dem Käufer in der Warenkette weitergegeben werden kann und zusammen mit den Lieferdokumenten die Basis der Wareneingangskontrolle des nächsten in der Lebensmittelkette bildet.

Die Austria Bio Garantie zertifiziert als akkreditierte Bio-Kontrollstelle Bio-Produkte, von deren Urproduktion bis hin zum Letztverarbeiter. Durch die Vergabe des ABG-Kontrollzeichens wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, Normen und Richtlinien garantiert.

Zu Frage 9:

Für Lebensmittel gibt es mit dem AMA-Gütesiegel bereits ein staatlich anerkanntes Gütezeichen, das sowohl Herkunft als auch Qualität nachvollziehbar regelt.

Der Bundesminister

